

2. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde **10,00 EUR**
 3. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales einschließlich jährlicher Überprüfung **20,00 EUR**
 4. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung **10,00 EUR**
 5. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr, welche im Bereich des Friedhofes ihr Gewerbe ausüben wollen **20,00 EUR**
 Die Grabpflege und der Blumenhandel werden nicht von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 13.09.2001 *Berlin*

Berlin
Bürgermeisterin

**Beschluss 54/2001 des Stadtrates**

1. Änderung der Förderungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Altstadt Coswig“
 Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt auf Grund der Währungsumstellung von DEM in EUR sowie auf Grund neuer Wohnungsbauförderprogramme nachfolgende 1. Änderung der Förderungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Altstadt Coswig“ laut Anlage 1.
 (BV-98-05 vom 05.02.1998, veröffentlicht am 05.03.1998, im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier, Seite 10, Seite 13)

Anlage**Förderungsrichtlinie (Auszug)**

(Änderungen in den betreffenden Paragraphen sind kursiv eingearbeitet)

Förderungsrichtlinie Sanierungsgebiet „Altstadt Coswig“**Nr. 3. Grundsätze der Förderung**

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die aufgeführten Mindest- und Höchstwerte der jeweils geltenden Wohnungsbauförderprogramme sind entsprechend der gültigen Richtlinie anzuwenden.

Nr. 6. Begrenzung der Zuwendung

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Zuwendungen aus Städtebauförderungsmitteln wird auf maximal 25.565,00 EUR pro Grundstück begrenzt (Kappungsgrenze).

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf unter 511 EUR werden nicht gefördert.

Nr. 7. Voraussetzung für die Förderung

Unterabschnitt Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Arbeitsleistungen können mit 8,00 EUR /Std. gefördert werden, das durch den Eigentümer selbst verarbeitete Material ist voll förderfähig.

Inkrafttreten der Richtlinie

Die Änderungen treten nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 13.09.2001 *Berlin*

Berlin
Bürgermeisterin

**Beschluss 56/2001 des Stadtrates**

1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 (6) der Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (Stellplatzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt auf Grund der Währungsumstellung von DEM in EUR nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 (6) der Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (Stellplatzsatzung)

(BV-104/92 vom 11.06.1992, veröffentlicht am 26.06.1992, im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier, Woche 26, Seite 9)

1. Die Geldbeträge innerhalb der Zonenausweisung des § 4 der Stellplatzsatzung werden wie folgt festgesetzt:

Zone I auf 1534,00 EUR je Stellplatz oder Garage

Zone II auf 1378,00 EUR je Stellplatz oder Garage

2. Die Änderung tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 13.09.2001 *Berlin*

Berlin
Bürgermeisterin

**Beschluss 58/2001 des Stadtrates**

1. Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt auf Grund der Währungsumstellung von DEM in EUR nachfolgende 1. Änderung der

Satzung über die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof der Stadt Coswig (Anhalt)

(BV-99-73 vom 29.07.1999, veröffentlicht am 02.09.1999, im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst, Teil Elbe-Fläming-Kurier, Woche 35, Seite 19)

1. Die beiden letzten Sätze des § 24 werden wie folgt geändert: Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwIG) in der jeweils gültigen Fassung.

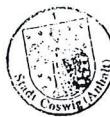
2. Die Änderung tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.

Beschlußbegründung:

Das OWIG sieht zurzeit Geldbußen bis 5.000,00 DM vor. Da eine Änderung dieses Bundesgesetzes auf Grund der Währungsumstellung ebenfalls zu erwarten ist, sollte die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in der städtischen Satzung an die zu erwartende Änderung des Bundesgesetzes anpassungsfähig sein.

Coswig (Anhalt), 13.09.2001

Berlin
Berlin
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung im Bereich Mozartweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Coswig (Anhalt)

Der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 30.05.2000 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Wohnbebauung im Bereich Mozartweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Coswig (Anhalt) - für das Gebiet der Gemarkung Coswig, Flur 17, Flurstück 230/1 und Teil aus Flurstück 229/2, das

- im Norden durch den Mozartweg
- im Süden durch die Kindertagesstätte Sonnenschein
- im Osten und Westen durch vorhandenen Baumbewuchs begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Dessau) vom 15.08.2000, Az: 25.-21103-AZE 51009/9 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden am 23.10.2001 durch ergänzende Einarbeitung berücksichtigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Jeder kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), Sachgebiet Bauverwaltung, mit Sitz in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13 (Amtshaus) während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Coswig (Anhalt), 08.11.2001

Berlin
Berlin
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

**Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Klieken III**

Verfahrens-Nr. 614 10 - RSL - 43/95

Gemeinde: Klieken

Öffentliche Bekanntmachung**Ausführungsanordnung**

gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

1. Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 29. Mai 2001 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 19. Oktober 2001, 0,00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224), liegen vor, d. h., der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar geworden.